
S 2 RJ 286/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erledigung ohne Urteil, Ermittlungen zum Zeitpunkt der Erledigung nicht abgeschlossen
Leitsätze	-
Normenkette	§ 193 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 286/03
Datum	15.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 B 85/05 R
Datum	13.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 15. März 2005 aufgehoben. Die Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten war in der Hauptsache ein Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig.

Der im 1943 geborene Kläger erlernte die Berufe des Kraftfahrers, Schlossers und Elektromonteurs und war bis zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit Mitte Oktober 2001 als Elektromonteur versicherungspflichtig beschäftigt.

Er beantragte nach Durchführung eines Heilverfahrens im Juli 2001 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Juli 2002. Die Beklagte zog

den Entlassungsbericht aus dem Heilverfahren bei und veranlasste die Begutachtung durch den Chirurgen Dr. Dr. A, der zu der Feststellung gelangte, dass der Klager nur noch leichte krperliche Arbeiten in wechselnden Haltungsarten verrichten knne. Mit Bescheid vom 19. September 2002 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit der Begrndung ab, der Klager knne zwar nicht mehr seinen Beruf als Elektromonteur, wohl aber andere zumutbare Ttigkeiten mindestens sechs Stunden arbeitstglich ausben.

Im Widerspruchsverfahren erstattete der Neurologe Dr. M am 24. Januar 2003 ein Rentengutachten und kam zu der Feststellung, dass der Klager als Elektromonteur nicht mehr tchtig sein knne, er knne noch leichte krperliche Arbeiten in wechselnden Haltungsarten unter Vermeidung von statischen Zwangshaltungen mindestens sechs Stunden arbeitstglich ausben. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 24. Mrz 2003 den Widerspruch mit der Begrndung zurck, der Klager knne als Elektromontierer mindestens sechs Stunden arbeitstglich arbeiten.

Mit seiner Klage hatte der Klager sein Begehren weiter verfolgt. Die Beklagte hatte zu der von ihr benannten Verweisungsttigkeit verschiedene berufskundliche Stellungnahmen und Gutachten zur Gerichtsakte gereicht, und zwar das von der Arbeitsberaterin des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder) D am 17. Mrz 2003 in einem Rechtsstreit erstattete berufskundliche Gutachten, ein Gutachten der Arbeitsberaterin G vom 08. August 2000 fr das Sozialgericht Neubrandenburg, eine Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e. V. vom 07. Oktober 1997 fr das Sozialgericht Berlin und ein berufskundliches Gutachten des Sachverstndigen R vom 30. August 2004 fr das Sozialgericht Neuruppin.

Mit Bescheid vom 18. September 2003 des Amtes fr Soziales und Versorgung Potsdam wurde dem Klager ein Grad der Behinderung von 70 zuerkannt und es wurden die gesundheitlichen Voraussetzungen fr das Merkzeichen "RF" fr die Zeit ab 01. Juli 2000 festgestellt. Die Beklagte gewhrte dem Klager daraufhin mit Bescheid vom 19. Mai 2004 eine Altersrente fr schwerbehinderte Menschen ab 01. April 2004 unter Annahme eines Leistungsfalls vom 09. Mai 2003.

Am 08. Dezember 2004 nahm der Klager im Hinblick auf die Altersrente seine Klage zurck; er hat beantragt, der Beklagten die Hlfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen und zur Begrndung angefhrt, er habe (auch) einen Anspruch auf Gewhrung einer Rente wegen Berufsunfhigkeit gehabt, so dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch auf die mit der Klage begehrte Rente wegen Erwerbsminderung nicht bestanden habe. Der Klager sei zumutbar auf die Ttigkeit eines Elektromontierers zu verweisen gewesen.

Mit Beschluss vom 15. Mrz 2005 hat es das Sozialgericht abgelehnt, der Beklagten Kosten aufzuerlegen und zur Begrndung ausgefhrt, die Beklagte habe keinen Anlass zur Klage gegeben. Die benannte Verweisungsttigkeit

"Elektromontierer" sei dem Klager sozial und medizinisch zumutbar gewesen, so dass Voraussetzungen fur die Anerkennung des Rentenanspruchs nicht erfullt gewesen seien.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, dass er nicht in der Lage sei, den Beruf des Elektromontierers auszuuben. Er leide an einem erheblichen Horschaden. Weiterhin seien mit der Tatigkeit eines Industrieelektronikers teilweise Zwangshaltungen wie Bucken, Hocken, Knien verbunden, ebenfalls Schichtarbeit und Nachtschicht. Solche Tatigkeiten konne er nicht mehr ausuben.

Die Beklagte halt die Entscheidung des Sozialgerichts fur zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgange der Beklagten () verwiesen.

II.

Die zulassige Beschwerde ist begrundet.

Nach [ 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz ist daruber, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden, wenn das Verfahren â wie hier â anders als durch Urteil beendet wird.

Die Kostenentscheidung ist dabei grundsatzlich nach sachgemaem Ermessen unter Berucksichtigung aller Umstande des Einzelfalles zu treffen. Wesentlich sind dabei insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels im Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache, daneben aber auch die Grunde, die zur Einlegung des Rechtsmittels bzw. zu seiner Erledigung gefahrt haben (BSG, [SozR 3-1500  193 Nr.2](#); BSG, Urteil vom 16. 06. 1999, [B 9 V 20/98 R](#), m. w. N., zitiert nach juris). Bei Ungewissheit kommt eine Teilung der Verfahrenskosten in Betracht, wenn der Ausgang des Verfahrens zum Zeitpunkt der Erledigung offen war und weitere Ermittlungen angezeigt gewesen waren.

So liegt der Fall hier. Zum Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits war der Ausgang des Rechtsstreits ungewiss. Zur Prufung der vom Klager geltend gemachten Ansprache auf Gewahrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfahigkeit waren weitere Ermittlungen erforderlich gewesen.

Das Leistungsvermogen des Klagers bei Erledigung des Rechtsstreits war nicht ausreichend ermittelt. Der Klager hatte durch Vorlage des Bescheides des Amtes fur Soziales und Versorgung Potsdam vom 18. September 2003, mit dem ein Grad der Behinderung von 70 und das Vorliegen der Voraussetzungen fur das Merkzeichen "RF" fur die Zeit ab 01. Juli 2000 festgestellt worden war, eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes vorgetragen. Das Sozialgericht

hätte bei Fortführung des Rechtsstreits die Akten des Amtes für Soziales und Versorgung Potsdam beziehen müssen, um den Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen des Klägers weiter aufzuklären. Gegebenenfalls daran anschließend wäre eine weitere Beweiserhebung notwendig geworden.

Weitere Ermittlungen drängten sich auch hinsichtlich des berufskundlichen Sachverhaltes auf. Zwar hatte die Beklagte zu der von ihr benannten Verweisungstätigkeit "Elektromontierer" berufskundliche Unterlagen zur Gerichtsakte gereicht. Diese waren aber zum Teil widersprüchlich. Nach den Feststellungen des Gutachters im Widerspruchsverfahren Dr. M waren dem Kläger keine Tätigkeiten mit statischen Zwangshaltungen und nur noch leichte körperliche Tätigkeiten zeitweise im Stehen, im Gehen und im Sitzen zumutbar. Nach dem berufskundlichen Gutachten der Arbeitsberaterin D vom 17. März 2000 wird die Tätigkeit eines Elektrogerätemontierers aber meist im Sitzen und gelegentlich im Stehen und Gehen, oft länger vorn über gebeugt ausgeübt. Die Tätigkeit erfolgt danach in einem monotonen Arbeitsablauf, Tätigkeiten am Fließband oder am Werkstück fallen an. Hinsichtlich der körperlichen Anforderungen wird eine ausreichende Belastbarkeit der Wirbelsäule bei ständigem Sitzen und Stehen gefordert. Nach dieser Beschreibung und dem von dem Gutachter Dr. M festgestellten Leistungsvermögen wäre dem Kläger die Ausübung dieser Tätigkeit nicht zumutbar gewesen. Auch nach dem berufskundlichen Gutachten der Arbeitsberaterin G erfordert die Tätigkeit eines Elektromontierers eine ausreichende Belastbarkeit der Wirbelsäule bei ständigem Sitzen und Stehen. Zudem wird für die von der Beklagten benannte Verweisungstätigkeit ein normales Hörvermögen gefordert. Auch dies liegt bei dem Kläger nicht vor. Demgegenüber folgt aus der Stellungnahme des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie vom 07. Oktober 1997, dass es sich bei den Tätigkeiten eines Elektromontierers um eine Tätigkeit handelt, die im Wechsel der Haltungsarten zwischen Stehen und Gehen ausgeübt wird.

Soweit der berufskundige Sachverständige Rohr in seinem Gutachten vom 30. August 2004 Angaben zur Tätigkeit eines Elektromontierers macht, geht daraus nicht hervor, ob diese im Wechsel der Haltungsarten Sitzen, Stehen und Gehen ausgeübt werden können. Soweit er beispielhaft eine Tätigkeit im Telefonbau angibt, wird diese im Sitzen oder Stehen ausgeübt. Für eine weitere Überprüfung der gesundheitlichen Zumutbarkeit der angeführten Tätigkeiten reichen die Angaben des Berufskundlers nicht aus.

Nach allem wären noch weitere Ermittlungen des Sozialgerichts erforderlich gewesen, so dass eine Belastung der Beklagten mit der Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers angemessen ist.

Daneben trägt dieses Ergebnis auch dem Umstand Rechnung, dass die Beklagte bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren Ermittlungen zur Zumutbarkeit der von ihr für zumutbar erachteten Verweisungstätigkeit hätte vornehmen müssen. Nach den von ihr zur Gerichtsakte gereichten berufskundlichen Unterlagen zu der im Widerspruchsbescheid erstmalig benannten Verweisungstätigkeit eines Elektromontierers wären weitere Ermittlungen wie

dargestellt erforderlich gewesen, da die Anforderungen nicht mit dem von dem Gutachter Dr. M angegebenen Leistungsvermögen zu vereinbaren waren.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 25.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024